



# VERFAHREN ZUR PROJEKTBEWERTUNG

4. Version: 13.12.2016

[www.by-cz.eu](http://www.by-cz.eu)



Ziel ETZ  
Freistaat Bayern –  
Tschechische Republik  
2014–2020 (INTERREG V)



**Europäische Union**  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung



---

## ZIELSETZUNG DES VERFAHRENS

---

Ziel ist es, mit einem angemessenen Aufwand die Aufteilung der Projekte in qualitativ-gute und qualitativ-schlechte Projekte (Projekte, die unvollständig sind, thematisch nicht zutreffend sind, die nicht zur Erfüllung des Programms beitragen etc.) zu erreichen.

Das Bewertungssystem dient damit der Sicherstellung folgender Aspekte:

- **Transparenz** – Bewertung nach genau beschriebenen Regelungen, die dokumentiert und überprüfbar ist,
- **Vergleichbarkeit** – Bewertung nach gleichen Maßstäben; Möglichkeit ähnliche Projekte zu vergleichen,
- **Objektivität** – Einbeziehung externer Fachstellen.

Die Projektbewertung schließt direkt an den Abschluss der Prüfung der Programmkonformität an.

---

## 1 PROJEKTBEWERTUNG

---

Die Projektbewertung setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, die unabhängig voneinander und parallel ablaufen können. Die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat und durch die zuständige Bewertungsstelle. Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt durch das GS auf der Basis des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung. Die inhaltliche Bewertung des Projektinhalts erfolgt jeweils national durch Nationale Experten (BY) bzw. die Nationale Expertengruppe (CZ). Weiterhin erfolgt eine Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch das GS.

In der Bewertung kann ein Projekt maximal 100 Punkte erhalten. Die Punkte verteilen sich dabei entsprechend der Verteilung in Tabelle 1 auf die einzelnen Abschnitte der Bewertung.

Tabelle 1 | Verteilung der Punkte auf die einzelnen Abschnitte der Bewertung

<b>Bewertungsabschnitte</b>	<b>Maximale Punktzahl</b>
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	10
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	30
Bewertung der inhaltlichen Qualität	50
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	10

## 1|1 An der Bewertung beteiligte Stellen

An der Projektbewertung beteiligen sich die folgenden Stellen:

- das GS,
- die Bewertungsstellen,
- nationale Experten.

Die Funktion der Bewertungsstelle übernehmen Vertreter der Regierungen (BY) / Bezirke (CZ) unter der Voraussetzung, dass eine personelle Trennung und Unabhängigkeit der Funktionen zwischen der antragsbearbeitenden Stelle und der Bewertungsstelle sowie zwischen der Bewertungsstelle und der Abstimmung im Begleitausschuss (BA) sichergestellt ist. Im Falle, dass eine personelle Trennung der Funktionen nicht möglich ist, bzw. die Unabhängigkeit nicht sichergestellt werden kann, übernimmt die Aufgaben der Bewertungsstelle das GS.

## 1|2 Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt anhand der unter Artikel 12 Absatz 4 VO (EU) Nr. 1299/2013 angeführten Anforderungen an die Zusammenarbeit der Partner.

Folgende Kriterien sind zwingend zu erfüllen:

- gemeinsame Ausarbeitung,
- gemeinsame Durchführung.

Weiterhin ist eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen:

- gemeinsames Personal,
- gemeinsame Finanzierung.

Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt durch das GS im eMS auf Basis des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung. Letztere wird jeweils durch die antragsbearbeitende Stelle des Leadpartners und des Projektpartners im eMS durchgeführt. Das GS vergibt in dem Prüfvermerk zur Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im eMS jeweils 5 Punkte pro erfülltem Kriterium "gemeinsames Personal" und "gemeinsame Finanzierung". Dies bedeutet, dass jedes Projekt in diesem Schritt mind. 5 Punkte erhalten muss und nur Projekte, die alle 4 Kriterien erfüllen, erhalten insgesamt 10 Punkte.

Im Falle von abweichenden Ergebnissen der Plausibilitätsprüfung durch die tschechische und bayerische Antragsbearbeitende Stelle bei einem Kriterium (z.B. das "gemeinsame Personal" wird auf tschechischer Seite mit "Ja" und auf bayerischer Seite mit "Nein" bewertet) gilt das jeweilige Kriterium als nicht erfüllt.

## 1|3 Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung

Die Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat und durch die zuständige Bewertungsstelle, die auch die Funktion der antragsbearbeitenden Stelle für das Projekt inne hat. Die unter 1 | 1 definierte Aufgabentrennung muss eingehalten werden<sup>1</sup>.

Die Bewertung erfolgt anhand eines standardisierten Prüfvermerks, der die Prüffragen mit der vorgegebenen Punkteskala enthält. Die Bewertung durch das GS erfolgt im eMS. Die Bewertung durch die Bewertungsstelle erfolgt schriftlich. Insgesamt können bei der Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung maximal 30 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

Das GS überträgt die Ergebnisse des Prüfvermerks der Bewertungsstelle in das eMS, das einen Durchschnittswert aus den Bewertungen berechnet.

## 1|4 Bewertung der inhaltlichen Qualität

Jedes Projekt wird getrennt auf der bayerischen und tschechischen Seite durch die jeweiligen nationalen Experten bewertet.

### 1|4|1 Nationale Experten

Die Besetzung der Nationalen Experten wird auf bayerischer und tschechischer Seite getrennt vorgenommen. Auf bayerischer Seite erfolgt die Einsetzung der Experten durch die fachlich zuständigen Bayerischen Staatsministerien. Auf tschechischer Seite werden die Experten durch die Bezirke nominiert.

Nationale Experten in Bayern:

- je ein Vertreter des/der fachlich zuständigen Ministeriums/Ministerien bzw. auch Vertreter der nachgeordneten Fachstellen,
- bei Projekten in der Prioritätsachse 4 können die Vertreter der Ministerien/der nachgeordneten Fachstellen durch Vertreter der Bewertungsstelle ersetzt werden, falls kein Ministerium fachlich zuständig ist.

---

<sup>1</sup> Falls die personelle Aufgabentrennung nicht sichergestellt werden kann, übernimmt das GS nicht die Funktion der Bewertungsstelle, sondern gibt lediglich eine Bewertung für das Gesamtprojekt ab.

Mitglieder der Nationalen Expertengruppe in der Tschechischen Republik:

- ein Experte nominiert für jeden Bezirk<sup>2</sup>,
- ein Vertreter der Bewertungsstelle aus dem Bezirk, der die Funktion der antragsbearbeitenden Stelle inne hat,
- bei Projekten in der Prioritätsachse 4 können die Experten durch Vertreter der Bewertungsstellen der anderen Bezirke ersetzt werden<sup>3</sup>.

Sofern der Experte eine Institution vertritt, die selbst als Projektträger auftritt, darf er sich nicht an der Bewertung beteiligen.

## **1|4|2 Ablauf der Bewertung der inhaltlichen Qualität durch die Nationalen Experten**

Die Unterlagen für die Bewertung der inhaltlichen Qualität werden den Experten von der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (BY) bzw. Bewertungsstelle (CZ) elektronisch übermittelt. Den Experten müssen für die Bewertung alle notwendigen Unterlagen zum Projekt (Antrag / gemeinsame und jeweils nationale Anlagen) elektronisch oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf kann in der Gesamtkoordination durch die antragsbearbeitende Stelle (BY) bzw. Bewertungsstelle (CZ) eine ergänzende Stellungnahme weiterer Experten eingeholt werden. Diese Stellungnahme wird den zuständigen nationalen Experten, die die Bewertung durchführen, zur Verfügung gestellt.

Die Bewertung der inhaltlichen Qualität erfolgt anschließend schriftlich anhand eines standardisierten Prüfvermerks, der die Prüffragen mit der vorgegebenen Punkteskala enthält. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 50 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

Den vollständig ausgefüllten Prüfvermerk mit der Punktbewertung, den Empfehlungen für den Begleitausschuss und der verbalen Begründung übermitteln die Experten der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle /Bewertungsstelle, die alle nationalen Bewertungen dem Gemeinsamen Sekretariat zusendet.

Das GS berechnet zuerst einen bayerischen bzw. tschechischen Durchschnitt der Bewertungen und überträgt diesen gemeinsam mit den Empfehlungen für den Begleitausschuss in das eMS. Das eMS berechnet automatisch den gemeinsamen Durchschnitt für Bayern und Tschechien.

---

<sup>2</sup> Für jeden Bezirk ein Experte, d.h. insgesamt 3 Experten.

<sup>3</sup> Für jeden Bezirk ein Mitarbeiter der Bewertungsstelle, d.h. insgesamt 2 Mitarbeiter der anderen Bezirke plus ein Mitarbeiter der Bewertungsstelle des Bezirks, der die Funktion der antragsbearbeitenden Stelle wahrnimmt.

## **1|5 Ablauf der Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen durch GS**

Die Bewertung des Beitrags des Projekts zu den Programmzielen sowie den Outputindikatoren erfolgt durch das GS im eMS. Neben der Punktebewertung wird durch das GS in dem Prüfvermerk zur Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen auch eine verbale zusammenfassende Begründung angegeben. Insgesamt können bei dieser Bewertung maximal 10 Punkte vergeben werden. Es werden pro Frage maximal 5 Punkte vergeben, wobei entweder 0, 1, 3 oder 5 Punkte vergeben werden können.

## **1|6 Gesamtbewertung**

Die Gesamtbewertung generiert automatisch das eMS. Die Punkte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Beitrags zu den Programmzielen und die Durchschnitte der Bewertungen der grenzübergreifenden Wirkung und der Bewertung der inhaltlichen Qualität werden addiert und die Gesamtpunktzahl der Projektbewertung errechnet.

Das Ergebnis wird im Falle einer Dezimalzahl immer auf ganze Zahlen abgerundet.

Für den BA wird durch das GS zu jedem Projekt ein Bewertungsblatt erstellt, aus dem die erreichte Punktzahl in jeder der vier Bewertungsabschnitte, die Gesamtpunkte, alle Empfehlungen der Bewerter, und alle Fragen, die mit 0 Punkten bewertet wurden, enthalten sind. Die verbale Begründung für die Bewertung wird nicht in das Bewertungsblatt aufgenommen, den Mitgliedern des BAs wird sie aber auf Aufforderung zur Verfügung stehen.

---

## **2 BEGLEITAUSSCHUSS (BA)**

---

Als Grundvoraussetzung für die Behandlung eines Projektes im BA gilt die Erreichung von mind. 70 Punkten in der Gesamtprojektbewertung. Diese Projekte, werden dem BA zur Behandlung vorgelegt. Alle Projekte, die unter dieser Grenze liegen, werden dem BA lediglich zur Information vorgelegt bzw. es wird gemäß des Grundsatzbeschlusses zur "Vorlage von Projekten an den Begleitausschuss" weiter mit ihnen verfahren.

Der BA entscheidet frei über alle zur Behandlung vorgelegten Projekte und ist dabei nicht an die vergebenen Punkte gebunden. Im Falle einer Ablehnung und einer Zurückstellung eines Projektes muss eine Begründung der Ablehnung bzw. Zurückstellung mit Bezugnahme auf die Projektbewertung erfolgen.

Den Antragstellern, deren Projekt die Punktegrenze nicht überschreitet, werden die Ergebnisse der Projektbewertung (erreichte Punktzahl sowie Begründung) mitgeteilt. Allen anderen Antragsstellern werden die Ergebnisse auf Nachfrage ebenfalls mitgeteilt.

---

### 3 ZEITLICHER ABLAUF (INDIKATIV)

---

Arbeitsschritt	Zuständige Stelle	Termin
Antragsstellung		Bis 15 Wochen vor BA
<b>Antragsprüfung (5 Wochen)</b>		
Formale Prüfung und Plausibilitätsprüfung	Antragsbearbeitende Stelle	Bis 10 Wochen vor BA
Prüfung auf Programmkonformität	GS	Bis 10 Wochen vor BA
<b>Projektbewertung (5 Wochen)</b>		
Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	GS	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung	GS + Bewertungsstelle	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung der inhaltlichen Qualität	Nationale Experten + Bewertungsstelle in CZ	Bis 5 Wochen vor BA
Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen	GS	Bis 5 Wochen vor BA
Übertragung der Bewertungsergebnisse / Übersetzung	GS	Bis 3 Wochen vor BA
<b>Abschließende Antragsprüfung</b>	Antragsbearbeitende Stelle	Bis 2 Wochen vor BA
Versand Unterlagen	GS	2 Wochen vor BA

Die Verwaltungsbehörde setzt im Einklang mit der Nationalen Behörde eine Frist für den Antragseingang für den BA fest.

---

### 4 BESCHWERDEVERFAHREN

---

Die Rahmenbedingungen des Beschwerdeverfahrens gemäß Artikel 74 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 wurden im Programmdokument festgelegt. Jeder Antragssteller hat die Möglichkeit sich auf diesem Wege über eine Entscheidung einer am Programm beteiligten Stelle zu beschweren.

---

**Impressum**

Verwaltungsbehörde des Programms zur  
grenzübergreifenden Zusammenarbeit  
Freistaat Bayern – Tschechische Republik  
Ziel ETZ 2014–2020

im Bayerischen Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Prinzregentenstr. 28  
80538 München  
Postanschrift  
80525 München  
Tel. 089 2162-0  
Fax 089 2162-2760  
poststelle@stmwi.bayern.de  
www.stmwi.bayern.de

---

**Stand**

Dezember 2016



Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie  
und Technologie



**MINISTERSTVO  
PRO MÍSTNÍ  
ROZVOJ ČR**

